

**RS OGH 1951/3/14 3Ob148/51,  
4Ob94/66, 6Ob182/98b, 3Ob1003/96,  
7Ob279/02h, 3Ob105/07y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1951

## Norm

ZPO §484

ZPO §514 C1

## Rechtssatz

An den Beschluss des Berufungsgerichtes, mit welchem die Zurücknahme der Berufung zur Kenntnis genommen wird, sind keine rechtlichen Wirkungen geknüpft. War daher die Zurückziehung unwirksam - zB weil der betreffende Schriftsatz nicht durch einen Anwalt unterfertigt war - , so kann das Berufungsverfahren ohne weiteres fortgesetzt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 148/51  
Entscheidungstext OGH 14.03.1951 3 Ob 148/51
- 4 Ob 94/66  
Entscheidungstext OGH 19.01.1967 4 Ob 94/66  
Ähnlich; Beisatz: Die Zurücknahme der Berufung wirkt allein schon durch ihre Abgabe. Der Beschluss, mit dem die Rücknahme der Berufung zur Kenntnis genommen wird, ist daher unanfechtbar. (T1) Veröff: EvBl 1967/387 S 549 = Arb 8337 = JBl 1968,94
- 6 Ob 182/98b  
Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 182/98b  
Ähnlich; Beisatz: Die Zurücknahme der Berufung wirkt allein schon durch ihre Abgabe. (T2)
- 3 Ob 1003/96  
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 3 Ob 1003/96  
Auch; Beisatz: Hier: Exekutionsverfahren. (T3)
- 7 Ob 279/02h  
Entscheidungstext OGH 29.01.2003 7 Ob 279/02h  
Vgl auch; Beisatz: Die Zurücknahme ist mit deklarativer Wirkung zur Kenntnis zu nehmen. (T4)
- 3 Ob 105/07y  
Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 105/07y  
Ähnlich; Beisatz: Die Zurücknahme ist mit deklarativer Wirkung zur Kenntnis zu nehmen. (T5); Beisatz: Hier: Rekursverfahren. (T6); Veröff: SZ 2007/165

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0042035

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)